

Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung der Gemeinde Hörnum

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Erste Sitzung nach der Neuwahl (Konstituierung)	2
§ 2 Bürgermeister/in der Gemeindevertretung	3
§ 3 Ältestenrat	4
§ 4 Fraktionen	4
§ 5 Datenschutz	5
2. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen	6
§ 6 Einberufung	6
§ 7 Anträge zur Tagesordnung	7
§ 8 Tagesordnung	8
3. Abschnitt: Durchführung der Sitzungen	9
§ 9 Teilnahme an Sitzungen	9
§ 10 Unterrichtung der Gemeindevertretung	10
§ 11 Anfragen aus der Gemeindevertretung	10
§ 12 Einwohnerfragestunde	11
§ 13 Anhörung gemäß § 16 c GO	12
4. Abschnitt: Beratung und Beschlussfassung	13
§ 14 Sitzungsverlauf	13
§ 15 Sitzungsunterbrechung	13
§ 16 Antragsarten und –berechtigung	14
§ 17 Sachanträge	14
§ 18 Geschäftsordnungsanträge	15
§ 19 Wortmeldung und –erteilung	15
§ 20 Abstimmungen	16
5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen	18
§ 21 Allgemeine Ordnung	18
§ 22 Ordnungsmaßnahmen	18

§ 23 Ausübung des Hausrechts	19
§ 24 Sitzungsniederschrift	20
§ 25 Einwendungen gegen die Niederschrift	21
6. Abschnitt: Ausschüsse und Beiräte	21
§ 26 Sonderausschüsse	21
§ 27 Verfahren in den Ausschüssen	21
§ 28 Abweichung von der Geschäftsordnung	22
§ 29 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall	22
§ 30 Geltungsdauer	22

Geschäftsordnung der Gemeinde Hörnum

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Hörnum am 25.03.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1

Erste Sitzung nach der Neuwahl (Konstituierung)

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörnum ist zur ersten Sitzung nach der Neuwahl von ihrer/ihrer bisherigen Bürgermeister/in, bei deren/dessen Verhinderung durch deren/dessen Stellvertreter/-in, spätestens zum 30. Tage nach dem Beginn der Wahlzeit einzuberufen.
- (2) Die Fraktionen teilen vor Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung die Namen der Fraktionsmitglieder, der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/-innen sowie die Fraktionsbezeichnung schriftlich mit. Die/der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen bis zur konstituierenden Sitzung der/dem Bürgermeister/in mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann (§ 32 Abs. 4 GO).

- (4) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, und nachrückende Gemeindevertreter/-innen haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 3 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.
- (5) Die Veröffentlichung der mitgeteilten Angaben nach Absatz 3 erfolgt durch örtliche Bekanntmachung.
- (6) Die/der bisherige Bürgermeister/in, im Verhinderungsfall ihr/sein(e) Stellvertreter/-in, eröffnet die erste Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest. Danach überträgt sie/er dem ältesten anwesenden Mitglied, im Verhinderungsfall dem jeweils nächstälteren Mitglied der Gemeindevertretung, die Sitzungsleitung. Bis zu der Neuwahl der/des Bürgermeisters/in handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht nach § 37 GO aus.
- (7) Das die Sitzung leitende Mitglied stellt die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung durch Namensaufruf sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des die Sitzung leitende Mitgliedes aus ihrer Mitte die/den Bürgermeister/in. Dem ältesten Mitglied obliegt es, der/dem Bürgermeister/in die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie/ihn zu vereidigen und in ihr/sein Amt einzuführen.
- (8) Die/der neugewählte Bürgermeister/in leitet die Wahl ihrer/seiner Stellvertreter/-innen. Die/der neugewählte Bürgermeister/in hat ihre/seine Stellvertreter/-innen und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre/seine Stellvertreter/-innen als Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

§ 2

Bürgermeister/in der Gemeindevertretung

- (1) Die/der Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung und hat ihre/seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen sowie die Würde und Rechte der Gemeindevertretung zu wahren und deren Arbeit zu fördern.
- (2) Die/der Bürgermeister/in wird bei Verhinderung durch ihre/seine(n) erste(n) Stellvertreter/-in, bei deren/dessen Verhinderung durch ihre/seine(n) zweite(n) Stellvertreter/-in vertreten.

- (3) Die/der Bürgermeister/in entscheidet im Benehmen mit ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden und, soweit vorhanden, mit den fraktionslosen Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern über die Sitzordnung.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Die/der Bürgermeister/in, ihre/seine beiden Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung die/der jeweilige Stellvertreter/in, sowie die fraktionslosen Gemeindevertreter/innen bilden den Ältestenrat der Gemeindevertretung. Seine Einberufung und Leitung obliegt der/dem Bürgermeister/in. Die/Der Bürgermeister/in muss den Ältestenrat einberufen, wenn eine Fraktion es verlangt.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die/den Bürgermeister/in bei der Führung ihrer/seiner Geschäfte als Vorsitzende/r der Gemeindevertretung (Leitung der Sitzung, Abwicklung der Tagesordnung, Entscheidung nach § 29 dieser Geschäftsordnung). Sie/Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Wahlstellen (Bürgermeister/in, Stellvertreter, Mitglieder und Vorsitzende, usw.) herbeiführen.
- (3) Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan (keine Beschlussfassung, nur Erörterung mit dem Ziel der Verständigung) und nicht berechtigt, Beratungsgegenstände der Sache nach zu behandeln.
- (4) Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion (§ 32 a GO), ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind schriftlich oder zur Niederschrift in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung mitzuteilen.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung einer Fraktion sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) Bilden fraktionslose Gemeindevertreter/-innen eine Fraktion, so teilen sie dies durch schriftliche, von ihnen unterzeichnete Erklärung der/dem Bürgermeister/-in unter Benennung des Fraktionsnamens mit.
- (4) Der Beitritt fraktionsloser Gemeindevertreter/-innen zu Fraktionen ist der /dem Bürgermeister/in zusammen mit der Zustimmungserklärung der betroffenen Fraktion schriftlich anzuzeigen.
- (5) Gemeindevertreter/-innen, die aus Partei- oder Wählergruppenfraktion nach § 32 a GO austreten, erklären ihren Fraktionsaustritt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Bürgermeister/in.

§ 5

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben, die personenbezogene Daten enthalten bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
 - a. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
 - b. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/-in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen bzw. Beschlussvorlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft oder Stellvertretung in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen haben.

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/-in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss, sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/-in zu bestätigen.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

§ 6

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 Abs. 1, 3 GO) erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen durch die/den Bürgermeister/in.
- Die Gemeindevertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeister oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Ladung. Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung bestimmt die/der Bürgermeister/in. Bei Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung ihre Einladung verspätet erhalten.
- (3) Der Einladung sollen die von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen beigelegt sein. Die Vorlagen für die Gemeindevertreterversammlung haben eine kurze Darstellung der Sach- und Rechtslage sowie einen Beschlussvorschlag und die Entwürfe von Satzungen und Richtlinien, die

beschlossen werden sollen, zu enthalten. Die Einladung wird auf elektronischem Wege per E-Mail versandt, wenn eine entsprechende Zustimmung der zu ladenden Person vorliegt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angegebenen E-Mailadressen korrekt und verfügbar sind. Pläne, Verträge und Vorlagen können im Ratsinformationssystem online oder im Gemeindebüro eingesehen werden.

- (4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint.
- (5) Mitglieder der Gemeindevertretung, die aus triftigem Grund an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem / der Bürgermeister/in mit.
- (6) Mitglieder der Gemeindevertretung, die länger als eine Woche ortsabwesend sind, sollen dies vor Antritt der Reise dem / der Bürgermeister/-in mitteilen, damit z.B. Klarheit darüber besteht, wer aktuell einen Fraktionsvorsitz ausübt und Informationen korrekt weitergeleitet werden können.

§ 7

Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen (§ 34 Abs. 4 Satz 3 GO), sind schriftlich, möglichst mit einer Begründung versehen, an den / die Bürgermeister/in zu richten. Anträge der Fraktionen müssen von den Fraktionsvorsitzenden, im Übrigen von den Antragstellerinnen/Antragstellern unterzeichnet sein. Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat kein Antragsrecht. Die Anträge sind so zu formulieren, dass ein konkreter Beschluss gefasst werden kann. Mögliche Kosten des Antrages sind, soweit möglich, zu benennen.
- (2) Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufgenommen werden zu können, müssen Anträge mindestens 17 Tage vor dem Sitzungstag dem / der Bürgermeister/-in zugegangen sein. Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so unterrichtet der / die Bürgermeister/-in unverzüglich den/die Antragsteller/-innen davon.
- (3) Ein nach Absatz 2 verspätet eingegangener Antrag kann gemäß § 34 Abs. 4 Satz 4 GO nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt und zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen dem zustimmen. Hierüber ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu beraten.
- (4) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Gemeindevertretung festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung aufgerufen werden

konnten, so gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.

- (5) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16 f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16 f Abs. 2 Satz 3 GO sind zu der Sitzung unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht einzuladen.
- (6) Unzulässig und unbeachtlich sind Anträge, mit denen die erneute Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung angestrebt wird, die innerhalb einer Frist von einem Jahr vor erneuter Antragstellung zu einer Beschlussfassung in der Gemeindevertretung geführt haben. Dies gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung der Rechtslage oder des der ersten Beschlussfassung zugrundeliegenden Sachverhalts eingetreten ist.

§ 8

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem / der Bürgermeister/-in unter Berücksichtigung der nach § 7 angemeldeten Tagesordnungspunkte aufgestellt. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:
 - a. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b. Beschlussfassung über die Beratung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
 - c. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. §35 GO
 - d. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
 - e. Mitteilungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
 - f. Einwohnerfragestunde
 - g. Anfragen aus dem Gremium
 - h. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte
 - i. Schließen der Sitzung
- (3) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen.

- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (5) In der Tagesordnung sind Gegenstände, bei denen die Öffentlichkeit nach Absatz 6 allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Soweit nach Auffassung des / der Bürgermeister/-in auch für weitere Beratungspunkte ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, sind diese Punkte nach den für die Sitzung vorgesehenen Beratungspunkten einzuordnen.
- (6) Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 35 Absatz 2 GO auszuschließen.
- (7) Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht Personen, die einen Anspruch auf Teilnahme haben, der / die Schriftführer/-in und weitere, von dem / der Bürgermeister/-in für notwendig gehaltene Mitarbeiter/-innen der Inselverwaltung. Dritte und unmittelbar betroffene Einwohner /-innen, die nach § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung an der Sitzung teilnehmen, können auch in nichtöffentlicher Sitzung angehört und um Auskünfte gebeten werden. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sie nicht teilnehmen.
- (8) Zu Beginn der Sitzung wird die Reihenfolge der Beratung der Tagesordnungspunkte durch die Gemeindevertretung förmlich festgestellt. Änderungen in der Reihenfolge nach Absatz 2 sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Die Tagesordnung gilt als förmlich festgestellt, wenn sich nach ihrem Aufruf durch die / den Bürgermeister/in kein Widerspruch erhebt.
- (9) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung, sonst in der nächsten Sitzung, bekannt zu geben.

3. Abschnitt: Durchführung der Sitzungen

§ 9

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreter/-innen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen. Sie haben sich in eine Teilnehmerliste einzutragen, die während der Sitzung im Sitzungsraum ausliegt und dabei die erforderlichen Angaben zu machen, die Grundlage für zu leistende Entschädigungen sind.
- (2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher dem / der Bürgermeister/-in mitzuteilen.

- (3) Dritte, deren Anwesenheit zweckmäßig ist sowie Einwohner/-innen, die vom Gegenstand der Beratung unmittelbar betroffen sind, können auf Verlangen der Gemeindevertretung oder des / der Bürgermeister/in hinzugezogen werden.
- (4) Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies dem / der Bürgermeister/-in anzuzeigen und hat den Sitzungs- und Zuhörerraum zu verlassen.
- (5) Gäste und sachkundige Bürger/-innen können im Einzelfall zu den Beratungen hinzugezogen werden, es sei denn es handelt sich um Angelegenheiten, die unter die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO fallen.

§ 10

Unterrichtung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist von dem / der Bürgermeister/-in rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird ebenso dadurch genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Gemeindevertretung verlangt.
- (2) Die Unterrichtung über die wichtigen Angelegenheiten soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ erfolgen.
- (3) Soweit durch die Unterrichtung Angelegenheiten berührt werden, die nach § 8 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekanntzugeben.
- (4) Über wichtige Angelegenheiten und die Arbeit in den Fachausschüssen berichtet die oder der jeweilige Vorsitzende.

§ 11

Anfragen aus der Gemeindevertretung

- (1) Jede/r Gemeindevertreter/-in und die Fraktionen sind berechtigt, über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, bis zu drei Fragen je Sitzung an den / die Bürgermeister/-in oder den / die Ausschussvorsitzenden zu stellen. Die Fragen müssen kurz gefasst sein, dürfen keine Feststellungen und Wertungen enthalten und sich nicht auf Unterrichtungen gemäß § 10 dieser Geschäftsordnung

beziehen. Grundsätzlich werden Anfragen in der nächsten Sitzung unter „Anfragen aus dem Gremium“ beantwortet.

- (2) Anfragen aus dem Gremium, die einen Tagesordnungspunkt der anschließenden Sitzung betreffen, sind unzulässig.
- (3) In der Sitzung gestellte mündliche Anfragen sind, wenn möglich, sofort zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Beantwortung schriftlich, nachrichtlich an alle Mitglieder der Gemeindevertretung. Bei unklarer Fragestellung ist die / der Bürgermeister/in berechtigt, die schriftliche Stellung der Anfrage zu verlangen.
- (4) Der / die Fragesteller/-in ist berechtigt, seine / ihre Anfrage in der Sitzung kurz zu begründen und bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Der / die Bürgermeister/in soll weitere Zusatzfragen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anfrage stehen, von anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet wird. Eine Diskussion über die Antworten findet nicht statt. Fragen und Antworten werden im Protokoll festgehalten. Die Fragestunde darf 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Anfragen des Gremiums zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, werden in nichtöffentlicher Sitzung beantwortet. Es kann auch eine schriftliche Antwort erteilt werden.
- (6) Eine Aussprache findet nicht statt, es sei denn, dass eine Fraktion zu einer Antwort von allgemeinem aktuellem Interesse eine Aussprache beantragt. Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter/-innen. Die Dauer der Aussprache ist auf 15 Minuten beschränkt.
- (7) In der Fragestunde können weder Anträge zur Sache gestellt noch Beschlüsse gefasst werden.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- (1) In der Sitzung besteht für Einwohner/-innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, vgl. § 16 g GO. Die Dauer der Einwohnerfragestunde ist auf 30 Minuten beschränkt. Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann sie in begründeten Ausnahmefällen bis zu 30 Minuten verlängert werden.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich nur auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen. Sie sollen mündlich vorgetragen werden und müssen kurz und sachlich sein. Ihr Vortrag soll die Dauer von drei Minuten nicht

überschreiten. Der / die Vortragende darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die im unmittelbaren Zusammenhang zur erteilten ursprünglichen Antwort stehen müssen. Die Fragen werden von der/dem Ausschussvorsitzenden oder dem / der Bürgermeister/in beantwortet.

Die Vorgenannten können die Beantwortung der Fragen auf Dritte übertragen. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache findet nicht statt.

- (3) Der /die Bürgermeister/in hat das Recht, im Zweifel zu verlangen, dass die Einwohnergemeinschaft in geeigneter Form nachgewiesen wird. Er/sie hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht beachtet werden.
- (4) Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung über die Zulässigkeit einer Frage durch Beschluss.

§ 13

Anhörung gemäß § 16 c GO

- (1) Die Gemeindevertretung und die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige und Einwohner/-innen, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf ihren Wunsch hin das Wort zu erteilen, wenn es sich um Anfragen und Mitteilungen aus ihrem Aufgabenbereich handelt.
- (3) Die Ausschüsse können im Einzelfall in eine allgemeine Aussprache mit dem/den Einwohner/-innen und Sachkundigen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen.
- (4) Der Ausschuss berät und beschließt anschließend über das Ergebnis der Anhörung.
- (5) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung sollen die eingeladenen Einwohner/-innen und Sachkundigen über den Gegenstand der Beratung unterrichtet werden. Die Information ist in die Einladung aufzunehmen.
- (6) Ersatz von Auslagen an Sachkundige und Einwohner erfolgt nur aufgrund von Ladungen, die im Einzelfall durch Beschluss des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des / der Bürgermeister/-in versandt worden ist.

4. Abschnitt: Beratung und Beschlussfassung

§ 14

Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung werden grundsätzlich unter Beachtung des § 8 wie folgt durchgeführt:
- a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Bestellung einer Protokollführerin/eines Protokollführers,
 - c) Feststellung der Anwesenheit,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung,
 - g) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - h) Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte,
 - i) Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
 - j) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse,
 - k) Schließung der Sitzung.
- (2) Gemeindevertreter/-innen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie nach § 32 Abs. 3 Satz1 GO i.V.m. § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben dies spätestens nach Aufruf des Tagesordnungspunktes und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes dem / der Bürgermeister/-in mitzuteilen.

§ 15

Sitzungsunterbrechung

- (1) Die/der Bürgermeister/in kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Er/sie muss sie unterbrechen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder eine Fraktion verlangen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 16

Antragsarten und -berechtigung

- (1) Beschlüsse der Gemeindevertretung setzen einen Antrag oder Beschlussvorschlag zu einem auf der Tagesordnung stehenden oder aufgenommenen Tagesordnungspunkt voraus.
- (2) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen durch den/die Fraktionssprecher/-innen, einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen sowie durch einzelne Gemeindevertreter/-innen zu bestimmten Tagesordnungspunkten gestellt werden.
- (3) Anträge auf Beschlussfassung können von den dazu Berechtigten nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung gestellt werden als
 - a) Sachanträge, mit denen die sachliche Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Beratungsgegenstände angestrebt wird,
 - b) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung im Sinne von § 34 Abs. 4 GO,
 - c) Anträge zur Geschäftsordnung, mit denen das Verfahren beeinflusst werden soll.
- (4) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (5) Anträge und Beschlussvorlagen können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Abstimmung findet dann nicht mehr statt.

§ 17

Sachanträge

- (1) Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich dem/der Bürgermeister/in überreicht oder dem/der Protokollführer/-in zur Niederschrift gegeben wurden. Sie müssen so formuliert sein, dass sich ihr Inhalt eindeutig ergibt. Sie müssen insgesamt angenommen oder abgelehnt werden können.
- (2) Anträge, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfanges geeignet sind, sich erheblich auf die Finanzlage der Gemeinde auszuwirken, sollen zunächst dem Finanzausschuss überwiesen und erst mit dessen Empfehlung in der Gemeindevertretung abschließend beraten werden.

Der Finanzausschuss

- a) prüft die Vereinbarkeit mit dem Haushalts- und Finanzplan der Gemeinde,
 - b) berät über die Deckungsmöglichkeiten und
 - c) unterrichtet, welche Auswirkungen sich für die künftigen Haushaltsjahre ergeben. Die abzugebende Stellungnahme des Finanzausschusses bildet die Grundlage für die weitere Behandlung des Antrages oder der Vorlage in der Gemeindevertretung.
- (3) Anträge, deren Gegenstände nicht in den Fachausschüssen beraten wurden oder eingebrachte Beschlussvorlagen ergänzen oder ändern, sollen zur Beratung an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden.
- (4) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht erneut abgestimmt werden.

§ 18

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung sind nur formelle und keine sachlichen Äußerungen zu dem Behandlungsgegenstand selbst. Sie dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:
 - a. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - b. Antrag auf Schluss der Debatte,
 - c. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - d. Antrag auf Vertagung,
 - e. Antrag auf Sitzungsunterbrechung,
 - f. Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit.
- (3) Jede/-r Gemeindevertreter/-in kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Die Antragsteller/-innen weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ hin.

§ 19

Wortmeldung und -erteilung

- (1) Jede/-r Gemeindevertreter/-in kann sich zu Wort melden. Die/der Bürgermeister/in erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Er/sie kann davon aus sachgemäßen Gründen abweichen.
- (2) Bei der Beratung von Anträgen soll nicht die Fraktion der Antragstellerin/des Antragstellers die/den erste/-n Redner/-in stellen, jedoch kann der/die Antragsteller/-in sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Dies gilt nicht für die Begründung des Antrags.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu erteilen. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf die Geschäftsordnung beziehen. Ein/-e Redner/-in darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Erklärung ist außerhalb der Rednerliste nur nach Schluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen oder persönliche Angriffe, die während der Beratung des Tagesordnungspunktes gegen die sich betroffen fühlende Person stattgefunden haben, abwehren. Die Redezeit für die persönliche Bemerkung beträgt höchstens drei Minuten.
- (5) Nicht erteilt wird das Wort,
 - a) solange ein/-e andere/-r Redner/-in das Wort hat und eine Zwischenfrage nicht gestattet,
 - b) wenn sich die Gemeindevertretung in der Abstimmung befindet,
 - c) wenn sich der Tagesordnungspunkt, zu dem die Wortmeldung erfolgte, durch Vertagung, Schluss der Beratung oder Verweisung insoweit erledigt hat,
 - d) wenn die Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 GO festgestellt wurde.
- (6) Der/die einzelne Redner/-in darf insgesamt nicht länger als drei Minuten sprechen und nur dreimal zu einem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen. Hierunter fallen nicht Fraktionserklärungen.

§ 20

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Rednerliste oder hat die Gemeindevertretung einen Schlussertrag angenommen, stellt die/der Bürgermeister/in das Ende der Beratung fest und tritt in die Abstimmung ein. Vor der Abstimmung hat die/der Bürgermeister/in den Text des Beschlussvorschlags zu verlesen, soweit der Gegenstand der Abstimmung nicht jedem Mitglied der Gemeindevertretung schriftlich vorliegt. Sind mehrere Anträge zu einer Angelegenheit gestellt, so ist die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, von der/dem Bürgermeister/in bekannt zu geben. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Über die gestellten Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) zunächst über die Beschlussvorschläge der vorbereitenden Ausschüsse,
 - b) sodann über Änderungsanträge und
 - c) danach über Ergänzungsanträge.

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor, so wird zunächst über den abgestimmt, der vom Ursprungsantrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der die meisten Mehrausgaben bzw. Minderausgaben bewirken würde. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Bürgermeister/in über die Reihenfolge der Abstimmungen.

- (3) Es kann auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Geschäftsordnungsantrag beschlossen werden, dass über einzelne Teile der Beschlussvorlage oder Anträge gesondert abzustimmen ist.
- (4) Die/der Bürgermeister/in /-in stellt die Zahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Beschlussvorschlag bzw. Antrag zustimmen,
 - b) den Beschlussvorschlag bzw. Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten
 - d) und gibt das Ergebnis bekannt.

Ein Beschlussvorschlag bzw. Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

„Stillschweigende Beschlüsse“ in der Form, dass kein/keine anwesende(r) Gemeindevertreter/-in gegen den Beschlussvorschlag bzw. Antrag Widerspruch erhebt, sind unzulässig.

- (5) Das Abstimmungsergebnis kann bis zur Aufrufung des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Gemeindevertretung mit der Begründung angezweifelt werden, dass falsch gezählt worden ist oder dass nicht alle Abstimmenden berücksichtigt wurden. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen. An ihr dürfen nur diejenigen teilnehmen, die bei der vorangegangenen beteiligt waren.
- (6) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann durch einen vor Abstimmungsbeginn gestellten Geschäftsordnungsantrag verlangen, dass namentlich abgestimmt wird. Wird dieser Antrag angenommen, sind die Namen der Abstimmenden und ihre Stimmabgabe in der Niederschrift festzuhalten.

5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen

§ 21

Allgemeine Ordnung

- (1) Die Sitzordnung in der Gemeindevertretung wird von der/dem Bürgermeister/in nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden festgelegt.
- (2) Mitglieder des Gremiums, über deren Befangenheit entschieden wird oder die befangen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der/dem Bürgermeister/in das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO vor Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei der diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Hierzu sind sie verpflichtet. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet das Gremium hierüber abschließend.
- (3) Das Aufnehmen von Wortbeiträgen der Sitzungsteilnehmer/-innen mit Tonaufzeichnungsgeräten ist, ausgenommen zur Unterstützung des Protokollführers/der Protokollführerin, untersagt. Ausnahmen kann der/die Bürgermeister/in mit Zustimmung der betroffenen Redner/-innen zulassen. Bildaufnahmen sind von der Zustimmung der Gemeindevertretung abhängig. Die Gemeindevertretung kann nicht gegen den Widerspruch auch nur eines Mitgliedes der Gemeindevertretung Bildaufnahmen generell oder für bestimmte Fälle zulassen.

§ 22

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die/der Bürgermeister/in kann Redner/-innen, die vom Beratungsgegenstand abweichen oder sich wiederholen, auffordern, zur Sache zu sprechen. Ist der/die Redner/-in in derselben Angelegenheit dreimal „Zur Sache“ gerufen worden, so kann die/der Bürgermeister/in ihm/ihr das Wort entziehen. Nach dem zweiten Sachruf muss die/der Bürgermeister/in auf diese Folge hinweisen. Ist einem/einer Gemeindevertreter/-in das Wort entzogen worden, so darf er/sie es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.
- (2) Die/der Bürgermeister/in kann Mitglieder der Gemeindevertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Recht und die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und sein Anlass dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (3) Ist ein/-e Gemeindevertreter/-in in der Sitzung dreimal nach Abs. 2 zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss die/der Bürgermeister/in ihn/sie von der Sitzung ausschließen und in den für die Öffentlichkeit vorbehaltenen Teil des Raumes verweisen.
- (4) Ein/-e Gemeindevertreter/-in, die/der von der Sitzung ausgeschlossen war, kann in der folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden. Hat die/der Gemeindevertreter/-in an einer folgenden Sitzung teilgenommen, ohne von ihr ausgeschlossen worden zu sein, ist ihr/sein Ausschluss erst wieder nach dreimaligem Ordnungsruf möglich.
- (5) Ordnungsrufe und die von der/dem Bürgermeister/in benannten Tatsachen, die den Ordnungsruf bewirken, sind in der Niederschrift über die Sitzung festzuhalten.
- (6) Gegen den Ordnungsruf oder den Sitzungsausschluss kann binnen einer Woche bei der/dem Bürgermeister/in schriftlich begründeter Einspruch eingelegt werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Einspruch stattgegeben, unterrichtet er/sie darüber die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung.

§ 23

Ausübung des Hausrechts

- (1) Die/der Bürgermeister/in übt während der Sitzungen der Gemeindevertretung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Die/der Bürgermeister/in kann Zuhörer/-innen, die trotz Verwarnung durch Zwischenrufe die Verhandlung stören, Beifall oder Missbilligung störend äußern, Ordnung oder Anstand verletzen sowie unzulässig die Beratung zu beeinflussen versuchen, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (3) Pressevertreter/-innen dürfen im Sitzungsraum bleiben, es sei denn, sie haben selbst die Ordnung gestört. Bis die Räumung durchgeführt ist, wird die Sitzung unterbrochen.

§ 24

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen (§ 41 Abs. 1 GO).
- (2) Die Sitzungsniederschrift (Beschlussprotokoll) muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und entschuldigt fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung; ebenso die Namen der unentschuldigt fehlenden Gemeindevertreter/-innen,
 - c) die Namen der anwesenden gesetzlichen Vertreter/-innen der Verwaltung, ihrer Beauftragten oder sonstiger Teilnahmeberechtigten sowie des Protokollführers/der Protokollführerin und der Stimmzähler/-innen,
 - d) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
 - e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge mit den Namen der Antragsteller/-innen und die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen; Anträge zur Sitzungen und zu einzelnen Tagesordnungspunkten werden der Niederschrift als Anlage beigefügt,
 - h) die Anfragen und ihre Beantwortung gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung,
 - i) Zeiten der Unterbrechung der Sitzung,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Fragen und Antworten der Einwohnerfragestunde nach § 12 dieser Geschäftsordnung werden protokolliert.

- (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (5) Dem Verlangen einzelner Gemeindevertreter/-innen oder Fraktionen, bestimmte Ausführungen zu protokollieren, ist stattzugeben. Dem/der Protokollführer/-in ist ein solches Verlangen vor Beginn der Ausführungen bekanntzugeben. Unterbleibt diese Bekanntgabe, ist der/die Protokollführer/-in von der Protokollierung entbunden. Von schriftlich verlesenen Erklärungen ist dem/der Protokollführer/-in eine handschriftlich unterzeichnete Abschrift in der Sitzung zu übergeben. Geschieht dieses nicht, so braucht der/die Protokollführer/-in die schriftlich verlesene Erklärung nicht in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Die Sitzungsniederschrift ist von dem/der Protokollführer/-in und der/dem Bürgermeister/in zu unterzeichnen.
- (7) Die Niederschrift ist den Gemeindevertretern/-innen innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

§ 25

Einwendungen gegen die Niederschrift

- (1) Einwendungen gegen die Niederschrift (§ 41 Abs. 2 GO) sind dem/der Bürgermeister/in binnen 7 Tagen nach Erhalt der Protokollausfertigung schriftlich mitzuteilen. Einwendungsberechtigt sind die Mitglieder des Gremiums.
- (2) Die Genehmigung der Niederschrift ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein/-e Gemeindevertreter/-in eine Änderung verlangt.
- (3) Über Änderungsanträge entscheidet die Gemeindevertretung durch Mehrheitsbeschluss.

6.Abschnitt: Ausschüsse und Beiräte

§ 26

Sonderausschüsse

Neben den nach der Hauptsatzung zu bildenden ständigen Ausschüssen kann die Gemeindevertretung zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes bzw. zur Überwachung der Beschlussausführung im konkreten Einzelfall besondere Ausschüsse einsetzen (§ 45 GO). Sie hören auf zu bestehen, sobald sie die ihnen gestellte Aufgabe erledigt haben.

§ 27

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend auch für alle Ausschüsse der Gemeinde Hörnum. Die Ladungsfrist für die Ausschüsse beträgt mindestens sieben Tage.
- (2) Der/die Bürgermeister/-in, alle Gemeindevertreter/-innen und die zuständigen Ausschussmitglieder sind durch rechtzeitige Übersendung der Einladung mit der Tagesordnung von jeder Ausschusssitzung in Kenntnis zu setzen. Ebenso sind diesen die Sitzungsvorlagen für die Ausschusssitzungen zu übersenden. Die Übersendung von Sitzungsunterlagen sollte nur einmalig erfolgen. Diese Übersendung erfolgt im Regelfall per E-Mail.
- (3) Die Niederschrift über die Sitzung ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und allen Ausschussmitgliedern und den Gemeindevertreter/-innen zuzustellen.

§ 28

Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann nur abgewichen werden, wenn kein/-e Gemeindevertreter/-in widerspricht und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 29

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet der/ die Bürgermeister/-in für die Dauer der Sitzung verbindlich über die Auslegung.

§ 30

Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung und für die konstituierende Sitzung der folgenden Wahlzeit. Sie gilt weiter, wenn keine neue oder geänderte Geschäftsordnung beschlossen wird.

Gemeinde Hörnum, den 09.04.2021



Rolf Speth
Bürgermeister

